

## I.

Die Durchführungsrichtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1998 (VkB1. S. 116), die zuletzt durch Erlass vom 14. Juni 2011 WS 25/6234.3/3-SSeeSS (VkB1. S. 440) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Altersangabe „68“ durch die Altersangabe „72“ ersetzt.

b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 bis 7 eingefügt:

„Eine Prüfungstätigkeit zum SSS/SHS ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidaten zuvor persönlich geschult worden sind. Gleiches gilt, wenn die Prüfungskandidaten in einer Ausbildungsstätte oder einem Verein ausgebildet worden sind, der oder dem der Prüfer oder die Prüferin angehört. Verstöße sind unmittelbar durch die Verbände der die Fachaufsicht ausübenden Behörde mitzuteilen.“

2. In Nummer 5.1.1.1 wird der Satz 6 wie folgt gefasst:

„Die mündliche Ergänzungsprüfung in einem Prüfungsfach findet in der Regel am nächsten Tag statt; die obligatorische mündliche Prüfung zum Erwerb des Sporthochseeschifferscheins im Teilprüfungsfach Handhabung von Yachten findet in der Regel am Tag der schriftlichen Prüfung statt.“

3. In Nummer 5.1.3 wird der Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Prüfung in der Handhabung des Sextanten umfasst das Messen eines Vertikalwinkels, die Bestimmung der Indexberichtigung und die Erläuterung von weiteren Fehlermöglichkeiten am Sextanten.“

4. Nach Nummer 5.1.3 wird folgende Nummer 5.1.4 eingefügt:

„5.1.4 Im Falle einer bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesenen Legasthenie ist dem Bewerber auf Wunsch die Möglichkeit der Schreibzeitverlängerung zu gewähren. Sofern sich aus den zum Nachweis eingereichten Unterlagen zeitliche Angaben zur Schreibzeitverlängerung ergeben, sind diese zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen soll eine Verlängerung um 10 % der Gesamtprüfungszeit erfolgen.“

5. Nummer 8.3.1.4 wird wie folgt gefasst:

„8.3.1.4

- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22,

227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,

- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500) nach § 29 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 1, A 2, A 3, A 4, AN, AKü, B 1, B 2, B 3, BKü, BKW, BK, D 1 und D 2

erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Nachweis der vorgeschriebenen praktischen Prüfung und ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Sportseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1.000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

6. Nummer 8.3.2.4 wird wie folgt gefasst:

„8.3.2.4

- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- Inhaber von Befähigungszeugnissen für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der internationalen Fahrt (Nautischer Wachoffizier NWO, Erster Offizier NEO, Kapitän NK) nach § 29 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung,
- sowie Inhaber der nachstehend aufgeführten Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine: A 5 II, A 5, A 6, AKW, AK, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, B 6, BGW und BG

erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse erhalten den Sporthochseeschifferschein mit der Antriebsart "Antriebsmaschine und unter Segel", wenn sie 1.000 Seemeilen auf Segelyachten im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.“

7. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2  
(zu Nummer 4.1, 5.2)

# PRÜFUNGS PROTOKOLL :

Praktische Prüfung Sportseeschifferschein (SSS) nach Nummer 4.1 der Durchführungsrichtlinien zur Sportseeschifferscheinverordnung (Durchführungsrichtlinien Sportsee-/Sporthochseeschifferschein) für die Antriebsarten „Antriebsmaschine und unter Segel“ sowie „Antriebsmaschine“.

Prüfung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

Nicht erschienen:  Bemerkung: \_\_\_\_\_

Name Prüfungsyacht: \_\_\_\_\_

Name Schiffsführer/in: \_\_\_\_\_

## 1. SEEMANNSCHAFT

<b>1.1 RETTUNGSMANÖVER</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bootsführung während eines Rettungsmanövers (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl des Manövers und Planung der Bergung)		
Bei Prüfung in der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ muss die Prüfungsyacht zu Beginn des Manövers ausschließlich unter Segel fahren.		
<b>1.2 NOTFALLMANAGEMENT</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Organisation und Führung der Crew in einer vorgegebenen Notsituation (Feuer, Wassereintritt, Krankheit eines oder mehrerer Crewmitglieder, Auflaufen, Not-Schleppen, Ruderbruch, Mastbruch, großer Schaden am Rigg mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der einzelnen Maßnahmen)		

<b>1.3 HANDHABUNG DER YACHT</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bootsführung auf See  (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl der einzelnen Manöver und Erläuterungen zur Verkehrssituation)		
Bootsführung im Hafen  (mit auf den Einzelfall bezogener Begründung der Crew-Einteilung, Wahl der einzelnen Manöver und Erläuterungen zur Verkehrssituation)		
<b>1.4 TECHNIK AN BORD</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Maschine, Gasanlage, Elektrik, Elektronik (Kontrolle, Einsatz, Fehlerquellen, Reparatur)		

## 2. NAVIGATION

<b>2.1 Papierseekarte/ Nautische Literatur</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Auswahl, Korrektur, Handhabung, Organisation; Bestimmung des Schiffsortes und Überprüfung der Ergebnisse mit einem unabhängigen Navigationsverfahren; Fehlerinterpretation etc.		
<b>2.2 ECS</b>		
Bedienung, Korrektur, Fehlerquellen, Routenplanung, Kontrollpeilung etc.		
<b>2.3 RADAR</b>		
Bedienung, Lagebilderstellung, Fehlerquellen, Positionsbestimmung, Interpretation etc.		

### 3. WETTERKUNDE

	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Beurteilen der Wetterlage und -entwicklung am Ort und zum Zeitpunkt der Prüfung, Ablesen der Wetterinstrumente und Auswerten der Daten		

### 4. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Zum Bestehen der Prüfung sind erforderlich:

- ausreichende Ergebnisse in allen Aufgaben  
Erfordernisse erfüllt      **JA**                       **NEIN**

Die praktische Prüfung zum Sportseeschifferschein

in der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“

in der Antriebsart „Antriebsmaschine“

ist bestanden                     

ist nicht bestanden             

Zusätzliche Begründungen bei „nicht bestanden“:

Gesamtdauer der Prüfung: \_\_\_\_\_ (max. 120 Min.)    Windrichtung: \_\_\_\_\_    Windstärke: \_\_\_\_\_ (mind. 2 Bft.)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vors. der Prüfungskommission

\_\_\_\_\_  
Prüfer/in

## II.

Die Durchführungsrichtlinien Sportküstenschifferschein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1999 (VkB1. S. 577), die zuletzt durch Erlass vom 14. Juni 2011– WS 25/6234.3/3-SSeeSS (VkB1. S. 440) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird gestrichen.

b) In dem neuen Satz 5 wird die Altersangabe „68“ durch die Altersangabe „72“ ersetzt.

c) Nach dem neuen Satz 8 werden folgende Sätze 9 bis 11 eingefügt:

„Eine Prüfungstätigkeit zum SKS ist immer dann ausgeschlossen, wenn die Prüfungskandidaten zuvor persönlich geschult worden sind. Gleiches gilt, wenn die Prüfungskandidaten in einer Ausbildungsstätte oder einem Verein ausgebildet worden sind, der oder dem der Prüfer oder die Prüferin angehört. Verstöße sind unmittelbar durch die Verbände der die Fachaufsicht ausübenden Behörde mitzuteilen.“

2. Der Nummer 6.2.3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle einer bei der Prüfungsanmeldung nachgewiesenen Legasthenie ist dem Bewerber auf Wunsch die Möglichkeit der Schreibzeitverlängerung zu gewähren. Sofern sich aus den zum Nachweis eingereichten Unterlagen zeitliche Angaben zur Schreibzeitverlängerung ergeben, sind diese zugrunde zu legen. In den übrigen Fällen soll eine Verlängerung von 10 % der Gesamtprüfungszeit erfolgen.“

3. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3  
(zu Nummer 6.1.3, 6.3)

## PRÜFUNGSprotokoll

**Praktische Prüfung Sportküstenschifferschein (SKS) nach Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 6.3 der Durchführungsrichtlinien zur SportSeeSchiffV für die Antriebsarten „Antriebsmaschine und unter Segel“ sowie „Antriebsmaschine“.**

Prüfung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Nachname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_

Nicht erschienen:  Bemerkung: \_\_\_\_\_

Name Prüfungsyacht: \_\_\_\_\_

Name Schiffsführer/in: \_\_\_\_\_

## 1. PFLICHTAUFGABEN

<b>1.1 Rettungsmanöver</b> Durchführung eines Rettungsmanövers	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
unter Segel	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
mit Maschinenunterstützung	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Bei Prüfung in der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“ müssen die beiden Manöver (unter Segel und mit Maschinenunterstützung) gefahren werden. Sie dürfen nicht zu einem Manöver zusammengefasst werden. Bei Prüfungen in der Antriebsart „Antriebsmaschine“ wird nur das Manöver mit Antriebsmaschine gefahren.		
<b>1.2 Manöver mit Antriebsmaschine</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Anlegen mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Ablegen mit Antriebsmaschine	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
<b>1.3 Manöver unter Segel</b>	Ergebnis ausreichend	
Wenden oder Halsen/Q-Wende	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	
Beidrehen/Beiliegen	1. Versuch <input type="checkbox"/> 2. Versuch <input type="checkbox"/>	

Wird eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Pflichtaufgabe aus den vorstehenden Prüfungsbereichen auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

## 2. SONSTIGE AUFGABEN

<b>2.1 SEEMANNSCHAFT/FERTIGKEITEN</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Sicherheitseinweisung		
Notrolle		
Handhabung Lifebelt und Lifeline		
Anwenden von Leinen beim An- oder Ablegen (Spring, Vor- und Achterleine, Leine auf Slip)		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

<b>2.2 WETTERKUNDE</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Ablesen der Wetterinstrumente (Thermometer/Barometer), Beurteilung der Wetterlage am Ort zum Zeitpunkt der Prüfung		
Diese Aufgabe muss gestellt werden.		

<b>2.3 NAVIGATION</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
Bestimmung des Schiffsortes; Absetzen, Bestimmen und Umwandeln von Kursen		
Arbeiten mit einem Empfänger für ein satellitengestütztes Funknavigationsverfahren		
Arbeiten mit Steuerkompass oder Handpeilkompass		

Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.

<b>2.4 MOTOR, ELEKTRISCHE ANLAGE UND GASANLAGE</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
<b>MOTOR</b>		
<b>Kontrolle vor dem Starten oder nach dem Starten</b>		
<b>ELEKTRISCHE ANLAGE</b>		

<b>Kontrolle</b>		
GASANLAGE		
<b>Bedienung, Kontrolle</b>		
Von diesen Aufgaben wird eine Aufgabe gestellt.		

Von den Aufgaben 2.1 bis 2.4 müssen drei von vier Aufgaben mit „ausreichend“ bewertet werden, sonst ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

<b>2.5 SEEMANNSCHAFT/MANÖVER</b>	Ergebnis ausreichend	Ergebnis nicht ausreichend, weil:
<b>MANÖVER MIT ANTRIEBSMASCHINE</b>		
Drehen und/oder Aufstoppen auf engem Raum		
Vorbereitung der Yacht für das Ein- und Auslaufen		
Durchführen eines Ankermanövers		
<b>MANÖVER UNTER SEGEL</b>		
Segelsetzen/Segelbergen in Fahrt		
Einreffen und/oder Ausreffen in Fahrt		
Aufschießler fahren		
Von diesen Aufgaben muss eine mit „ausreichend“ bewertet werden. Es dürfen höchstens zwei Aufgaben gestellt werden. Werden beide Aufgaben mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.		

### 3. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Zum Bestehen der Prüfung sind erforderlich:

- ausreichende Ergebnisse in allen Pflichtaufgaben

Erfordernisse erfüllt                      **JA**                       **NEIN**

und

- ausreichende Ergebnisse in den Aufgaben aus den Bereichen Seemannschaft/Fertigkeiten Wetterkunde, Navigation und Motor/Elektrik/Gasanlage wie jeweils angegeben

Erfordernisse erfüllt                      **JA**                       **NEIN**

und

- ausreichende Ergebnisse im Bereich Seemannschaft/Manöver

Erfordernisse erfüllt                      **JA**                       **NEIN**

Die praktische Prüfung zum Sportküstenschifferschein

in der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“

in der Antriebsart „Antriebsmaschine“

ist bestanden                                     

ist nicht bestanden                             

Zusätzliche Begründungen bei „nicht bestanden“:

Gesamtdauer der Prüfung: \_\_\_\_\_ (max. 45 min)    Windrichtung: \_\_\_\_\_    Windstärke: \_\_\_\_\_ (mind. 2 Bft.)

---

Ort, Datum

Vors. der Prüfungskommission

Prüfer/in

### III.

Die Durchführungsrichtlinien Traditionsschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (VkB1. 1998 S. 49) werden wie folgt geändert:

Nummer 8.3. wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift 8.3 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 4 SportSeeSchiffV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird „§ 12 Abs. 3 und 4“ durch „§ 12 Abs. 5“ ersetzt.
3. Nummer 8.3.1 wird wie folgt gefasst:

„8.3.1 Als Schiffer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (küstennahe Seegewässer/Sportseeschifferschein)

- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden,
- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von weniger als 500 in der küstennahen Fahrt im Sinne der Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen (Nautischer Wachoffizier in der küstennahen Fahrt NWO 500, Kapitän in der küstennahen Fahrt NK 500) nach § 29 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die nautischen Befähigungszeugnisse A 3, Akü, B 3, Bkü, BWK, BK.

Als Schiffer nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung (weltweite Fahrt/Sporthochseeschifferschein)

- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge (Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Kapitän) nach § 3 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den nautischen Schiffsdienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr in der internationalen Fahrt (Nautischer Wachoffizier NWO, Erster Offizier NEO, Kapitän NK) nach § 29 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die nautischen Befähigungszeugnisse A 4, AKW, AK, A 5 II, A 5, A 6, AMW, AM, AGW, AG, B 4, B 5, BGW, BG.

Die Inhaber der vorstehend aufgeführten nautischen Befähigungszeugnisse und Berechtigungsscheine erhalten den Zusatzeintrag über die Befähigung als Schiffer auf Traditionsschiffen mit der Antriebsart "Antriebsmaschine" ohne Seemeilennachweis und mit der Antriebsart „Antriebsmaschine und unter Segel“, wenn sie 1.000 Seemeilen auf Traditionsschiffen im Sinne von § 1 Absatz 3 der Verordnung unter Segel im Seebereich als Wachführer oder dessen Vertreter nachgewiesen haben.

Als Maschinist mit der Antriebsart Motor

- für Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt (Schiffsmaschinist) nach § 5 Absatz 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den technischen Schiffsdienst für Antriebsanlagen von weniger als 750 Kilowatt Leistung (Schiffsmaschinist) nach § 38 Absatz 2 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die technischen Befähigungszeugnisse CNaut, C 1, C 2, C 3, CMot, CKü. Inhaber des Befähigungszeugnisses C 2 können außerdem den Zusatzeintrag als Maschinist auf Dampfschiffen erhalten.

Als Maschinist mit der Antriebsart für alle Antriebsanlagen

- für Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung (Technischer Wachoffizier, Zweiter technischer Wachoffizier, Leiter der Maschinenanlage) nach § 5 Absatz 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist,
- für Befähigungszeugnisse für den technischen Schiffsdienst für Antriebsanlagen jeder Leistung (Technischer Wachoffizier TWO, Zweiter technischer Schiffsoffizier TZO, Leiter der Maschinenanlage TLM) nach § 38 Absatz 1 Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) in der jeweils geltenden Fassung
- sowie für die technischen Befähigungszeugnisse C 4, C 5, C 6, CTW, CT, CIW, CI.“

4. Nummer 8.4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift 8.4 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 4 SportSeeSchiffV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 5 SportSeeSchiffV)“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird „§ 12 Abs. 4“ durch „§12 Abs. 5“ ersetzt.

5. In Nummer 8.5 wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 5 SportseeSchiffV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 6 SportSeeSchiffV)“ ersetzt.